



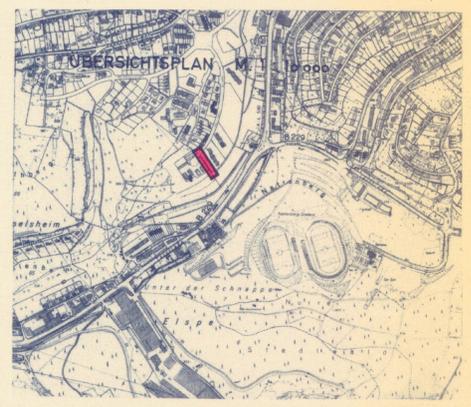
**Präambel**  
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 25.01.1982 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauNVO**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauNVO
  - Geltungsbereich der Änderung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung und Signaturen, z. B. bei Flächen für den Gemeinbedarf usw., erkennbar sind. Auch die grünen Berechnungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
  - WR** Reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO  
 Zulässig sind Wohngebäude.  
 Außerdem sind gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, allgemein zulässig.
  - Überbaubare Grundstücksflächen**  
 Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zugelassen.  
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen zulässig.
  - Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
  - Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
  - Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
  - Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
  - Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

- B. Sonstige Darstellungen**
- Polygonpunkt
  - Flurgrenze
  - Bestehende Grundstücksgrenze
  - Flurstücknummer
  - Flurnummer
  - unbebauter Hofraum
  - Baum

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. DIETRICH      gez. H. STICH      gez. STAHLSCHEIDT  
 Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer



**Verfahren**

Planung	Beseinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. DROSTE	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 und DIN 10003	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 26.10.1981, gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetzes beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 * (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 02.12.1981 bis 04.01.1982 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29.04.1982, AZ. 35-2/1-24... genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeiten
Planungsamt gez. HERING	Lüdenscheid, den 20.11.1981 gez. DEMTRÖDER	Lüdenscheid, den 27.10.1981	Lüdenscheid, den 05.01.1982	Der Regierungspräsident Arnsberg In Auftrage: gez. TERHOEVEN	a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 16.06.1982 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 17.06.1982... rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab 18.06.1982 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 18.06.1982
Tiefbauamt gez. HÄUSLER	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtdirektor I. V. gez. SCHÜNEMANN	Der Stadtdirektor I. V. gez. SCHÜNEMANN		Lüdenscheid, den 18.06.1982 Der Bürgermeister gez. DIETRICH
Vermessungsamt gez. DEMTRÖDER	Lüdenscheid, den 26.11.1981 gez. DEMTRÖDER	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter		
Bauaufsichtsamt gez. HUNEKE					
Garten- und Friedhofsamt					

**Stadt Lüdenscheid  
 Bebauungsplan  
 Nr. 509 (Oeneking 8. Änderung)**

Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt ..... J. Blatt  
 Flur: 52 ..... J. Blatt Lage ..... Blatt Profile  
 Maßstab 1:500  
 Blatt Nr. J.(J.)